

Sexualverbrechen stehen jedoch andere entgegen, in denen Gerichte die sich anbietende Gelegenheit, ihre Entscheidung gesellschaftlich wirksam zu machen, nicht genutzt haben. So hat der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts in mehreren Rechtsmittelverfahren festgestellt, daß verschiedene Bezirksgerichte nichts zur Überwindung der in den Verfahren zutage getretenen strafatbegünstigenden Umstände unternommen haben. Die Bezirksgerichte begründeten die versäumte Auswertung teilweise damit, daß dies nicht vor Rechtskraft geschehen könne. Sie haben dabei verkannt, daß die Beseitigung der begünstigenden Umstände einer Straftat nicht von der Rechtskraft der Entscheidung abhängt und auch nicht davon, welche rechtliche Beurteilung eine angeklagte Handlung erfährt und welche Strafe erforderlich ist⁸.

Der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts hat in verschiedenen Verfahren durch operative Tätigkeit gemeinsam mit dem jeweiligen Bezirksgericht und zu dessen Anleitung Auswertungen im Arbeits- oder Lebensbereich der Verurteilten nachgeholt. Dabei ergab sich stets, daß bei den Werkträgern eine große Bereitschaft besteht, den Rechtspflegeorganen zu helfen, derartige Verbrechen zu verhindern. Daß es gelungen ist, das Verantwortungsbewußtsein der Einwohner bzw. der Betriebsangehörigen für die Handlungen ihrer Mitmenschen zu wecken, ergibt sich aus den Vorschlägen, die bei diesen Auswertungen gemacht wurden. So wurde vorgeschlagen, gemeinsam mit den örtlichen Organen Vorträge zur sexuellen Aufklärung Jugendlicher zu organisieren, für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu sorgen usw. Darüber hinaus wurde zum Ausdruck gebracht, daß insbesondere der Kampf gegen Alkohol mißbrauch, Arbeitsbummelei, unmoralisches Verhalten u. a. geführt werden müsse, weil diese Erscheinungen oft Ausgangspunkt für Gewalt- und Sexualverbrechen seien.

Das zeigt, wie notwendig die Durchsetzung der im Rechtspflegeerlaß erhobenen Forderung nach breiter und unmittelbarer Einbeziehung der Werkträgern in die Arbeit der Rechtspflegeorgane ist.

Die anleitende Tätigkeit der Bezirksgerichte verbessern!

Durch den Rechtspflegeerlaß wird den Bezirksgerichten eine hohe Verantwortung für die richtige Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte ihres Bezirks übertragen. Der Hauptmangel in der Anleitung besteht darin, daß die Bezirksgerichte den Kreisgerichten noch ungenügend zeigen, wie Verfahren gesellschaftlich wirksam gemacht werden können. Verfahren der Bezirks- und Kreisgerichte, mit denen eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht worden ist, werden nicht genügend ausgewertet und verallgemeinert. Das trifft auch auf das oben erwähnte Rechtsmittelverfahren des Bezirksgerichts Frankfurt (Oder) zu. Andererseits haben manche Bezirksgerichte von den Kreisgerichten richtig entschiedene Verfahren sowohl im Schuld- als auch im Strafausspruch fehlerhaft beurteilt. Im vergangenen Jahr mußte das Oberste Gericht mehrere solcher bezirksgerichtlichen Entscheidungen kassieren.

Ein wichtiges Mittel für die Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte ist die Kassation fehlerhafter Entscheidungen. Diese Möglichkeit haben aber die Bezirksgerichte bei Sexualverbrechen und Körperverletzungen bisher nur ungenügend genutzt. Bis Ende Januar 1964 wurden z. B. von den Bezirksgerichten 22 Entscheidungen zu Sexualverbrechen und sechs zu Körperverletzungen kassiert. Der Kassationsantrag

richtete sich bis auf eine Ausnahme gegen Art und Höhe der ausgesprochenen Strafen bzw. gegen die ungerechtfertigte Zubilligung mildernder Umstände. Lediglich das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt hob ein Urteil auf, weil das Kreisgericht nicht ausreichend geprüft hatte, ob der Tatbestand einer versuchten Notzucht erfüllt war.

Noch nicht alle Bezirksgerichte haben die Bedeutung der Kassation für eine qualifizierte Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte erkannt. Das Bezirksgericht Potsdam hatte beispielsweise im Oktober 1963 festgestellt, daß es bei Sittlichkeitsdelikten in der Rechtsprechung der Kreisgerichte noch große Mängel gibt; es hatte aber bis Ende Januar 1964 noch nicht ein falsches Urteil kassiert, um die Gesetzlichkeit wiederherzustellen und zugleich allen Kreisgerichten eine richtige Anleitung zu geben. Auch das Bezirksgericht Cottbus wurde seiner Verantwortung für die Anleitung der Kreisgerichte nicht immer gerecht. Es wies z. B. in einem Verfahren das Kreisgericht zwar zutreffend an, dem Angeklagten die Zubilligung mildernder Umstände zu versagen und eine höhere Strafe auszusprechen, erkannte aber in seiner Entscheidung nicht, daß die letzte Handlung einer fortgesetzten Unzucht mit Kindern nicht mehr hätte bestraft werden dürfen, weil sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres des Opfers begangen worden war. Gerade weil Kassationsentscheidungen eine so große Bedeutung für die Anleitung der Kreisgerichte haben, müssen sie in jeder Beziehung richtig sein.

Einige Schlußfolgerungen

Obwohl sich aus dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts ergibt, daß die Beachtung seiner Grundsätze und die Durchsetzung der Prinzipien des Rechtspflegeerlasses eine Einheit bilden, wird dieser enge Zusammenhang nicht immer erkannt. Das wird daran deutlich, daß der Feststellung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt, die Tatbestandsmäßigkeit einer angeklagten Handlung nicht immer exakt geprüft, die Notwendigkeit einer sorgfältigen Differenzierung vor allem im Strafausspruch noch oft verkannt und die Gesellschaft nur ungenügend in die Bekämpfung dieser Art der Kriminalität einbezogen wird.

Der wesentlichste Mangel besteht darin, daß die Gerichte noch nicht genügend die große Bedeutung erkennen, die die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte auch bei der Bekämpfung der Gewalt- und Sexualverbrechen hat. Sie sehen nicht die vielfachen Möglichkeiten, die die Gesellschaft hat, um auch derartige, der sozialistischen Gesellschaftsordnung wesensfremde Verbrechen zu verhindern, indem sie einen unversöhnlichen Kampf gegen Erscheinungen der Unmoral, der Arbeitsbummelei, der Mißachtung anderer Bürger u. ä. führt. Diese Mängel führen zu folgenden Schlußfolgerungen:

1. Auch bei Tötungs- und Sexualverbrechen sind in stärkerem Maße gesellschaftliche Kräfte in das gerichtliche Verfahren einzubeziehen (gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger, Vertreter der Kollektive, Mitarbeiter staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen). Jedes dazu geeignete Verfahren ist im Lebensbereich des Angeklagten, insbesondere mit den Volksvertretungen, den Ausschüssen der Nationalen Front, dem Jugendverband u. a., auszuwerten, um die gesellschaftlichen Kräfte zur Bekämpfung und Verhütung dieser Kriminalität und aller Erscheinungen der Unmoral, des Alkoholmißbrauchs, der Arbeitsbummelei, der Mißachtung der Persönlichkeit und der Gesundheit anderer Bürger zu mobilisieren.

2. Verfahren, die gesellschaftlich wirksam geworden sind, müssen in stärkerem Maße verallgemeinert wer-

⁸ Vgl. Toeplitz, „Zur Leitung der Rechtsprechung durch die oberen Gerichte“, NJ 1903 S. 34.